

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 69124 Heidelberg

Datum: 30.10.2018 - LL

Gesch.-Z.: 7428308 - 285

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

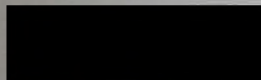
geb. am in / Tunesien

alias:



06. NOV. 2018

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwälte
Dr. Härdle, Yükses-Bicer
Handschuhsheimer Landstraße 41
69121 Heidelberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Asylberechtigung wird **anerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, tunesischer Staatsangehöriger, dem Volke der Araber zugehörig und konfessionslos, reiste am 2018 über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2018 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weidern/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am [REDACTED] 2018.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind ebenfalls erfüllt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist der Antragsteller als politisch verfolgt anzusehen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED] 